

Besprechungen

Lenz, Friedrich: *Wirtschaftsplanung und Planwirtschaft*. Berlin 1948. Akademie-Verlag. 100 S.

In der Gegenwart, in der der ökonomisch-soziale Planungsgedanke bewußter und betonter eine öffentliche Angelegenheit geworden ist, bedarf es besonders der Verbreitung qualitativer Erkenntnis der entsprechenden Strukturzusammenhänge und Fragestellungen. Hierfür bietet auch das von Friedrich Lenz abgehandelte Thema „Wirtschaftsplanung und Planwirtschaft“ in Stoffsystematik wie Gedankendiktion Beispiel und Beweis.

Die Veröffentlichung gründet sich auf einen Vortrag, den der Verfasser im „Institut für Volkswirtschaft und Statistik“ an der Universität Berlin unter Teilnahme der wissenschaftlich interessierten Öffentlichkeit gehalten hat. Im Zusammenhang mit der Würdigung des ehemaligen, besonders durch Gustav v. Schmoller geförderten „Staatswissenschaftlich-statistischen Seminars“ der Berliner Universität wird einleitend (S. 11–23) die Entfaltung der „Politischen Ökonomie“ in persönlicher, lehrmäßiger und institutioneller Hinsicht skizziert, unter Berücksichtigung ihrer einzelnen Teile, wie Einzelwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Statistik und Finanzwirtschaft. Dabei wird selbstverständlich besonders bei der Bezugnahme auf die Statistik und Finanzwissenschaft der Zug zur staatlichen Organisation und Regelung spürbar.

Der die Einleitung abschließende Punkt 6 bildet einen propädeutischen Übergang zu den im folgenden behandelten „Allgemeinen Kategorien“ (II) und „Wesensmerkmalen“ (III) der Wirtschaftsplanung. Die überleitende Unterscheidung von (subjektivem, persönlichem) „Planen“ und (objektiver, institutioneller) „Planung“ (S. 23) hat nur demonstrativen Charakter. Es ergibt sich nun sachlogisch im besonderen, daß es ein eigentliches Wirtschaftsdenken und -handeln ohne jeden Plan nicht gibt. Unter Hinweis auf Friedrich List konstatiert Lenz dann: „Im Endziel einer optimalen Entfaltung aller produktiven Kräfte zwecks maximaler Bedarfsbefriedigung kommen freilich sämtliche Systeme und alle Prinzipien der Wirtschaftsplanung überein“ (S. 29, vgl. auch S. 70/71). Aus der näheren Bezeichnung des Hauptinhaltes der Veröffentlichung („Aufgaben und Arten der Wirtschaftsplanung“) geht auch von Anbeginn als wesentlich hervor, daß an die verschiedenen Planungsfunktionen im realen Wirtschaftsleben angeknüpft und diesem die Wirtschaftsplanung als genereller Aus-

gangsbegriff entnommen wird (vgl. auch S. 31). Dieser Grundbegriff der Wirtschaftsplanung könnte allerdings im Hinblick auf den Inhalt so formuliert werden, daß ausdrücklich auch die Tatsache der Machtchance, die in größerem oder geringerem Maße in dieser Planung gleichsam von Natur aus enthalten ist, mit beachtet würde. Es ist ja bezeichnend, daß gerade W. Eucken bei seinen historisch fundierten theoretischen Betrachtungen der Wirtschaftsordnung mit Nachdruck von dem stärker zu berücksichtigenden „Phänomen der wirtschaftlichen Macht“ gesprochen hat. Die Lenzsche Veröffentlichung offenbart aber auch von Anfang an die grundlegende, theoretisch-realistische Erkenntnis, daß Wirtschaftsplanung generell Methode und Mittel der Wirtschaftspolitik jeder Wirtschaftsordnung ist, gebunden an die staatliche Gesamtverfassung (vgl. S. 25/26 u. 28, ferner S. 39, 43, 56/57, 60 u. 95). In dieser Hinsicht erscheint hier die Wirtschaftsplanung „nur im besonderen Zusammenhang der Eigentumsverhältnisse“ (S. 24 u. 31) und als „notwendiges Moment jeder Eigentumsverfassung“ (S. 25). Hiermit ist eine weitere Machtchance dieser Planung angedeutet.

In seiner Skizze der allgemeinen Kategorien der Wirtschaftsplanung (S. 24–38) arbeitet Lenz – analytisch wie synthetisch – mit theoretischen Grenzbegriffen, mit den juristischen Termini „res privata“ und „res publica“ sowie der soziologischen Gegenüberstellung von Individualprinzip und Kollektivprinzip (S. 26/27 u. 31/32), womit er im Grunde auf Heinrich Dietzels Unterscheidung von Individualgrundsatz und Sozialgrundsatz zurückgreift. Bei dieser zunächst polaren Optik der Grenzfälle – vornehmlich an Hand der ideologisch antithetischen Fälle UdSSR und USA – wird ferner die räumliche wie zeitliche Verschiebung des einen oder anderen „Schwerpunktes“, gleichsam eine Abstufung der Gedanken- und Tatsachenpole aufgezeigt. Etwa in einer Mittelstellung erscheint hier Großbritannien unter der Regierung der Arbeiterpartei. Lenz erkennt von dieser wissenschaftlichen Basis her sodann hinsichtlich der kollektivistischen Bestrebungen, im betonten Anschluß an Adolph Wagner, eine „vorwaltende Tendenz unseres Zeitalters“ (S. 27) und hält mehr oder weniger eine strukturelle wie funktionelle Verknüpfung und Angleichung, eine „Mischung“ oder ein „Vermitteln“ in den antithetischen Prinzipien für möglich (S. 32). Es wäre vielleicht in Verbindung damit noch etwas näher zu erörtern gewesen, inwiefern die abstrakt herausgestellten theoretischen Grenztypen der beiden Großstaaten als konkrete Erscheinungen praktisch zu existieren vermögen. Bei der damit zusammenhängenden Gegenüberstellung von „Freiheit und Bindung“ versucht Lenz bezüglich der Planung eine gewisse Ausnahme in der geistigen Produktion (wahrscheinlich auch in der dem Wirtschaftsleben unmittelbar dienenden) zu machen (vgl. S. 27/28, 34/35 u. 39). Sofern aber der von Lenz erwähnte Karl Mannheim glaubte, daß Planen keine Diktatur sein könne, verkannte er etwas das Wesen der Planung, das in dem rational wirksamen Machtcharakter und dessen universaler Tendenz beschlossen liegt.

Die systematische Herausarbeitung der „Wesensmerkmale“ der Wirtschaftsplanung (S. 39–75) stellt unter theoretischem Blickwinkel konkretere Arten und Ziele derselben dar; es werden hier, wie es ausgedrückt werden kann, bestimmtere Gesamtordnungen und Teilordnungen des Wirtschaftslebens typisch erklärt. Die Bedeutung der allgemeinen Kategorien kommt dabei erneut zum Ausdruck. Lenz geht – das Thema Kapitalismus und Sozialismus zum Angelpunkt nehmend – aus von der „Erwerbswirtschaft“ und der „Bedarfsdeckungswirtschaft“ als „bleibenden Kategorien gesellschaftlicher Daseinsweise“ (S. 41). Diese können hiernach, ähnlich wie das individualistische und das kollektivistische Ordnungsprinzip, in verschiedenen gelagerten Kombination in der Wirklichkeit auftreten. Wenn es aber heißt, daß als „Ansatzpunkt“ für beide Fälle der Produktionsprozeß eine, hingegen der Marktpreis keine bleibende „Kategorie des Kreislaufs“ sei (S. 41, vgl. auch S. 62), so scheint das mit der Zuordnung des erwerbswirtschaftlichen Motivs, das sich primär an der Marktlage orientiert, zur bleibenden Kategorie nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen zu sein. Als ökonomisch-soziales „Wirkungsfeld“ wird weiter der „Marktebene“ die „Planungsebene“ zur Seite gestellt (S. 45/46), wobei jedoch zu bedenken ist, daß auch in der „freien Marktwirtschaft“, gemäß dem sogenannten ökonomischen Prinzip, geplant worden ist, obgleich in anderen Ausprägungen als in der „totalen Planwirtschaft“. Auch mit Hilfe der üblich werdenden Begriffe „Teilplanung“ und „Rahmenplanung“ sollen die „Mischformen“ des „Zwischenbereichs“ abgegrenzt werden (S. 46/47). Bei diesen Erörterungen erfolgen, auch historisch, wertvolle beispielhafte Hinweise in nationaler wie internationaler Beziehung, mit Betonung des Tatbestandes der „Wechselwirkung“ als wichtigen Datums jeder Planung (S. 50 f.) sowie der „Produktionsverhältnisse“ als Gegenstand der sozialistischen Planung (S. 55 f.). Außerdem werden die kriegswirtschaftlichen und bürokratischen Formen der Planung sowie die Willensbildung in derselben geschildert (vgl. S. 63 f. und 67 f.). Eine allgemeine begriffliche Formulierung speziell von der Erscheinung „Planwirtschaft“, die als eine bestimmte Art der Wirtschaftsplanung mit bestimmten Aufgaben zu gelten hat, wird bei den Betrachtungen nicht gegeben.

Es ist ein besonderes Kennzeichen der lehrreichen Schrift, daß ihr Verfasser bei seinem objektiven wissenschaftlichen Bemühen erwägt, ob denn das gegenpolige Verhältnis ein Auseinanderbrechen, einen „Konflikt“ zwischen dem zweipoligen Weltsystem bedeuten müsse (vgl. S. 32, 35/36 u. 62). Die Rationalität der Neuzeit, deren dominierendes Gewicht, wirtschafts- und sozialwissenschaftlich gesehen, vornehmlich Max Weber und Werner Sombart erkannt hatten, bedeutet in ihrer Ordnungsfunktion – wesensgemäß – eine Machtfunktion. Wie ein zugespitzter ideologischer Typus, dem, real bedingt, ein äußerst rationaler Plan zugrunde liegt, bei dieser Sachlage sich auf sich selbst beschränken kann, müßte ganz objektiv untersucht und nachgewiesen werden. Die nationalökonomische Theorie, die vor allem in empiri-

schen Wirtschaftsordnungen Individualitäten durch Abstraktion erfaßt, bildet auch für die sogenannten Grenztypen ein bedeutsames Mittel der Erkenntnis des Gefüges wie der Grundsätze der Ordnung. Auf die vielfach unwiderstehliche Kraft gerade der abstrakt-sozialen Einflüsse hat auch L. v. Wiese aufmerksam gemacht. Aber das meint ja auch Lenz, soweit er L. v. Rankes Ansicht von der Wirkung der geistigen Einheit heranzieht sowie von der universalen Geltung institutioneller Doktrinen und der eindeutigen Durchsetzung einer einzigen Leitidee spricht (vgl. S. 40, 45, 47/48 u. 62). Er berührt ebenso die Auffassung von einer gewissen Dominanz der rationalen Ordnung als solcher, indem er auch die Loslösung der geistigen Planungsfrage von der materiellen Eigentumsfrage sieht (vgl. S. 56/57 u. 60). Tatsächlich hat die äußerst straffe, umfassende Planung die Möglichkeit, ihrem Machtcharakter und ihrer Machtfunktion gegenüber denen des privaten Eigentums eine größere Relevanz zu verleihen. Dadurch würde die These, daß bestimmte Eigentumsformen mit bestimmten Planungsarten nicht „gleichbedeutend“ sind (S. 43), bestätigt, und die, daß nicht „über Zweckmäßigkeit der Methoden“, sondern „um die Frage der Eigentumsformen“ der grundsätzliche Streit geht (S. 56/57), relativiert. Im übrigen wird in der Schrift neben der privaten oder öffentlichen Planung als „Methode“ die Privatisierung oder Sozialisierung als „gesellschaftlicher Inhalt“ der Wirtschaftspolitik bezeichnet (S. 70/71). Das Studium der Lenzschen Schrift läßt eine vielgestaltige Problematik inne werden. Die besondere Erinnerung an den erforderlichen Ausbau der wissenschaftlichen Verfahrensweise, an die Notwendigkeit des „Herausarbeitens der Begriffe“ und der „Verständigung über die Grundbegriffe“ wie auch an die zu erweiternde Mitarbeit der Berufenen und das Verhältnis von Theorie und Praxis (S. 72 f.) bestätigen das gleichfalls.

Dem theoretischen Hauptteil der Veröffentlichung schließen sich an: ein Gründungsbericht über die 1931 unter dem Vorsitz von Friedrich Lenz gegründete „Arbeitsgemeinschaft zum Studium der sowjet-russischen Planwirtschaft“ (B), ein Schema zu einem „Arbeitsplan über die Produktivität und Kapazität der Gesamtwirtschaft“ vom Januar 1933 (C), ein dem 1942 hingerichteten, ehemaligen Geschäftsführer der planwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft gewidmeter Aufsatz „In memoriam Arvid Harnack“ (D) sowie eine Schlußbetrachtung über die „Aufgaben einer Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsplanung und Planwirtschaft“ (E).

In den drei erstgenannten Teilen findet sich, neben anderen wertvollen Aufschlüssen, mancher gedankliche Ansatzpunkt, der in dem Hauptteil der vorliegenden Schrift systematischer entwickelt worden ist. Im letzten Teil wird in zusammenfassenden Ausführungen im Hinblick auf die spezielle deutsche Planungssituation nochmals gesagt, worauf es gegenwärtig theoretisch wie praktisch bei den deutschen Planungsbestrebungen ankommt. Der besondere Hinweis darauf, daß

eine neue Kameralistik nicht hinter die alte Kameralistik des 17. und 18. Jahrhunderts zurückfallen dürfe (S. 95), ist berechtigt; ebenso die Hervorhebung des notwendigen objektiven Erkenntnisstrebens (S. 97). Eine weitere Erläuterung des erwähnten Zusammenhanges und Unterschiedes zwischen der „Materie“ und den „Gesetzen“ der Planung (S. 96) wäre besonders zweckdienlich gewesen. Die Erwägungen insbesondere eines „Instituts für Planforschung“ und einer „zentralen Plankartei“, sowie, daß „Berlin einst zu einem Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes“ erhoben war (S. 98/99), haben ebenfalls aktuellstes Interesse; desgleichen die Bezugnahme auf den Unterricht über Wirtschaftsplanung an den Universitäten.

Im ganzen gewährt die Veröffentlichung von Friedrich Lenz, die bei immerhin mäßigem Umfang eine Fülle bedeutsamer Fragen exemplifiziert, eine vertiefte Einsicht in das moderne, intensiv wie extensiv der weiteren theoretischen und praktischen Klärung bedürftige Phänomen der Wirtschaftsplanung und Planwirtschaft, wobei sich geltend macht, daß neben der Querschnittbetrachtung auch eine Längsschnittbetrachtung sowie ein sachlicher Blick für die Wirklichkeit erforderlich ist.

Hermann Mönch-Berlin

Michel, Ernst: *Sozialgeschichte der industriellen Arbeitswelt, ihrer Krisenformen und Gestaltungsversuche*. 2. Aufl. Frankfurt am Main, 1948. Verlag Josef Knecht (Carolusdruckerei), 228 S.

Wie aus dem Vorwort der Schrift zu ersehen ist, erschien dieselbe als erste Auflage bereits ein Jahr nach Kriegsende. Sie stützt sich dem Titel nach vor allem auf eine Vorarbeit des Verfassers aus dem Jahre 1937. Das Schicksal dieser beiden Schriften, wie mancher anderen, ist es, daß die Vorarbeit unter den damaligen Verhältnissen nur begrenzte Verbreitung fand und die Veröffentlichung nach dem Kriege bei den gegebenen Umständen bisher nicht überall zugänglich war. Um so notwendiger ist es, daß nunmehr diese Schrift in weitere Kreise der Wissenschaft gelangt. Auch der Rezensent bekam dieselbe leider erst jetzt in die Hand.

Die feinsinnig geschriebene Veröffentlichung – deren Verfasser in dem geistig bewegten Jahrzehnt vor 1933 insbesondere mit seiner mutigen Schrift „Politik aus dem Glauben“, aber auch als Dozent der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. bekannt wurde – ist geeignet, den allgemein sozialwissenschaftlich und speziell sozialpolitisch empfindenden und denkenden Leser mit großer Elementarität zu erfassen. Die Schrift wirkt zudem wie ein textlich gut disponierter, wohl überlegter Vortrag des derzeitigen Universitätsprofessors für Soziologie; sie trägt auf alle Fälle lehrhaften Charakter.

Gleichsam als programmatischer Leitfaden durchzieht die Ausführungen der Gedanke, die „soziale und sozialpsychologische Problematik“ der industriellen Arbeit, ihrer Verfassung und Ordnung, in

ihrer Tatsächlichkeit erkennen zu lassen (S. 7/8, 13, 17, 19, 74, 82 u. 117, insbes. S. 102 f.). Während unter dieser Leitidee im ersten Teil vor allem die Entstehung und Entwicklung der industriellen Industriesystems in ihren einzelnen Stadien geschildert. Ernst Michel Arbeitsverfassung und -ordnung dargestellt wird, werden im zweiten Teil vornehmlich die Kämpfe um die soziale Gestaltung des modernen erblickt von seinem Ausgangspunkt her in der Arbeit in erster Linie eine „soziale Lebensform“ (S. 7, 17, 82 u. 190), womit er sich dem philosophisch orientierten Universalismus nähert. Bei Nichtbeachtung dieses Standpunktes entsteht nach seiner Auffassung nicht nur eine Arbeitskrise, sondern auch eine Volkskrise (vgl. S. 8, 180 u. 188). Er will, das erscheint ihm notwendig, die sozialgeschichtlichen und sozialpsychologischen „Hintergründe“ der entstandenen Probleme als „dritte Dimension“ aufzeigen (S. 8, 17, 19 u. 179), d. h. er beabsichtigt am Gesellschaftskörper Tiefenschau vorzunehmen. Sein zentrales Erkenntnisziel ist es, auf diesem Denkwege die sozialen Spannungen im Betriebsleben zu erläutern; dabei wendet er sich sowohl gegen die überentwickelt technische und wirtschaftliche Organisation als auch gegen den bloßen sozialen Behelf und Ersatz im Betrieb (vgl. S. 19). Als vollkommenere Lösung wird von ihm die Einbeziehung des Betriebs- und Arbeitslebens in den „volkhaften Zusammenhang“ postuliert, und zwar soll diese primär durch eine entsprechende Pädagogik gefördert werden (vgl. vor allem S. 182 f. u. 207 f.).

In dem gezeichneten Bild treten dem Leser in der weiter zurückliegenden Vergangenheit aufgeworfene, schwerwiegende Fragen plastisch entgegen. Er vermag vor allem wichtige Geschehnisse aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg im Geiste nachzuerleben. Diese gedankliche Rekapitulation ist in der heutigen, höchst außergewöhnlichen Situation nach einem beinahe grenzenlosen Zusammenbruch nicht zu unterschätzen; denn sie stellt keineswegs nur den notwendigen geistigen Zusammenhang mit der Vergangenheit her, sie ermöglicht darüber hinaus auch strukturelle Vergleiche, was für eine Neuorientierung und Neuorganisation der deutschen Verhältnisse durchaus bedeutsam ist. Allerdings darf bei diesen Betrachtungen die gegenwärtige Situation vornehmlich den Wissenschaftler nicht dazu verleiten, sich einer retrospektiven Romantik hinzugeben, statt realistische Introspektion zu treiben, obwohl letzteres vorläufig oft schwerer als früher fällt.

Michels Kernabsicht ist es, mit seiner Darstellung die Notwendigkeit einer „wirklichen“ und „echten“ sozialen Betriebspolitik (ausdrücklich nicht einer Sozialpolitik) zu begründen. Besondere Ansatzstelle in der Betriebsordnung bildet dabei die rechtliche Verfassung des Betriebes. Es scheint aber schwer nachweisbar zu sein, wenn nach Michels Erläuterung außer der Arbeitskraft die Arbeitsleistung keine „fremdbestimmte“ gewesen sein soll (S. 111).

Begrifflich gesehen, wäre weiter zu bedenken, ob nicht besser in der Definition des Betriebes als das auf Ordnungsgrundsätzen be-

ruhende Ordnungsgefüge („Arbeitsgefüge des Produktionsprozesses“ als „einheitlicher Zusammenhang“) von „Sachen, Kräften und Menschen“ berücksichtigt werden müßte, daß auch die Arbeiter „als Kräfte“ (also Menschen als Kräfte) darin tätig sind (siehe S. 8). Daß bei der Begriffsbestimmung der sozialen Betriebspolitik zwischen einer solchen Unterschieden wird, die „gleichrangig“ neben der technischen, wirtschaftlichen und herrschaftlichen Betriebsgestaltung einhergeht, und einer anderen, die diese Anforderungen dem „Vorrang“ des sozialen Gedankens „unterstellt“, trägt ohne Zweifel zum Verständnis bei. Richtig ist auch die betriebliche Sozialpolitik als „Unterfall“ der allgemeinen Sozialpolitik gekennzeichnet. Aber es ist unzweifelhaft eine zu enge Deutung der Sozialpolitik, sofern der betrieblichen Sozialpolitik (der sozialen Betriebspolitik gegenübergestellt) lediglich der Charakter der „Notmilderung und Symptombekämpfung“ zugesprochen wird. (Hierüber S. 122 u. 137.) Eine strenge Unterscheidung von sozialer Betriebspolitik und betrieblicher Sozialpolitik war bisher gewiß kaum getroffen. Die durch Michel erfolgte Erläuterung der sozialen Betriebspolitik und Betonung derselben als eigene Qualität besitzende (zur Unterscheidung von der betrieblichen Sozialpolitik), als „selbständige“ Gestaltung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse vermag jedoch gerade die umfassende gesellschaftliche und damit eigentlich auch die volkhafte Verknüpfung zu erschweren. Dabei soll ja nach ihm der Betrieb sich andererseits erst den außerbetrieblichen, volksbestimmten Notwendigkeiten „öffnen“. (Hierzu S. 126 u. 182.) Auch die geforderte Schaffung der seelischen und geistigen Voraussetzungen kann kaum für sich im Betriebsleben erfolgen. Und soweit künftig als entscheidendes praktisches Ziel eine „Reproduktion der Umstände und Verhältnisse“ (S. 185) in Verbindung mit einer „sinnvollen Reproduktion der Arbeitskräfte“ (S. 183) gewünscht wird, klingt das stark sozialpolitisch im umfassenderen Sinne.

Die Berücksichtigung der Tatsache aber, daß der Arbeiter „vom Lebensunterhalt her“ denke (S. 201 f.), scheint nicht ohne weiteres geeignet zu sein, eine neue, andersgeartete Betriebspolitik zu begründen. Dieser Gesichtspunkt darf natürlich trotzdem nicht vernachlässigt werden und hat bereits eine Rolle gespielt. Entscheidend bleibt hingegen die sehr prinzipielle Frage, inwieweit die als dringlich erachtete „echte Begegnung“ als Kooperation, ein „Miteinander“ von Unternehmern, Arbeitern sowie Ingenieuren maßgeblich herbeigeführt werden könnte (S. 198 f. u. 213 f.). Immerhin ist Ernst Michel sich der Begrenztheit seiner Vorschläge bewußt. Denn auch für ihn läßt sich noch keine „eindeutige“ Antwort (S. 126) hinsichtlich eines neuen deutschen Systems geben, und er denkt zunächst nur an gewisse ideelle „Vorformen“ (S. 200), in denen sich eine „fruchtbare Spannung polarer Kräfte“ herausbilden soll (S. 205).

Der Anhang der Schrift befaßt sich im besonderen außer mit grundsätzlichen Fragen der Volksbildung und Industripädagogik mit solchen der volkspolitischen Bedeutung der strukturellen Arbeitslosigkeit.

Systemtheoretisch betrachtet, faßt Ernst Michel die Soziologie als wissenschaftliche Disziplin weit, indem er insbesondere betont sozialpsychologisch vorgehen möchte (vgl. S. 9). Er entwickelt daher keine Sozialtheorie in engerer Fassung. Hinzu treten außerdem sozialphilosophische und sozialetische Beurteilungen. So ist er bemüht, betriebssoziologisch die „Art, wie die Menschen im Betrieb miteinander verknüpft“ sind, zu sehen (S. 16). Auf dieser breiten Denkebene gelangen die Ausführungen oft über das Erkennen hinaus zum Erschauen. Die erfahrungs- und kenntnisreiche Veröffentlichung besitzt jedenfalls einen eigenen Bildungswert und muß als eine entsprechende sozialwissenschaftliche Leistung gelten.

Hermann Mönch - Berlin

Erdmann, Gerhard: *Die Entwicklung der deutschen Sozialgesetzgebung*. (Quellensammlung zur Kulturgeschichte, hrsg. von Wilhelm Treue.) Berlin, 1948. Wissenschaftliche Editionsgesellschaft m. b. H., 224 S.

Die Einführung dieser Publikation gibt (S. 7–52) von der deutschen Sozialgesetzgebung einen historischen Überblick, von der Frühzeit bis zu Bismarcks Entlassung führend, in zwei weiteren Abschnitten fortgehend mit der Sozialgesetzgebung unter der Regierung Wilhelms II. sowie derjenigen in der Weimarer Republik, einschaltend die totalitäre Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates und endend bei der Sozialgesetzgebung nach dem deutschen Zusammenbruch. Die auf den ersten drei Seiten etwas geschichtsphilosophisch gehaltene Einleitung vermag den mit dem weitreichenden Sozialrecht weniger Vertrauten an das umfangreiche Gesetzesmaterial zweckmäßig heranzuführen. Den Hauptteil der Publikation bilden, nach einer „Übersicht über die wiedergegebenen Quellen nach der Zeitfolge“, die Texte der Quellen (S. 61–218), aufgegliedert in den Gesetzesstoff über Arbeitsvertrag, Arbeitsschutz, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenfürsorge, Berufsausbildung und -fortbildung, Sozialversicherung, Arbeitsverfassung sowie Entscheidung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Am Schluß befinden sich ein Literaturverzeichnis und ein Sachregister. Der Nachschlageband, im Mai 1948 abgeschlossen, kommt dem Bedürfnis eines größeren Kreises entgegen, der sich nicht bloß juristisch, sondern überhaupt fachlich und beruflich mit wirtschaftlichen wie sozialen Fragen zu befassen hat; er dient sowohl der vielfach verloren gegangenen als auch der noch mangelhaften Orientierung auf dem weiten, wichtigen Gebiete des Sozialrechts. Der Band läßt auch, besonders durch seinen einleitenden Teil, bewußt werden, worum es, von höherer Warte betrachtet, eigentlich bei dem Sozialrecht geht.

Hermann Mönch - Berlin

Jecht, Horst: *Probleme der Einkommensteuerreform*. Göttingen 1948. Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht, 87 S.

Die vorliegende Veröffentlichung beruht auf einem Gutachten, das der Verfasser dem Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes erstattet hat, um die einschneidenden Änderungen des deutschen Einkommensteuerrechts durch das Kontrollratsgesetz Nr. 12 kritisch zu beleuchten und eine Revision seiner drakonischen, methodisch und technisch vielfach verfehlten Bestimmungen vorzubereiten. Was hierzu zu sagen war, ist jetzt durch das Kontrollratsgesetz Nr. 61 und vor allem durch die nach der Währungsumstellung in den westlichen Zonen und in Berlin vorgenommene Überleitungsregelung für das Steuerwesen bereits in manchem überholt. Das mindert aber den wissenschaftlichen Wert dieser Erörterungen nicht, die tief in die Problematik der Einkommensteuer eindringen und die wichtigsten Einzelfragen ihrer Gestaltung vom Grundsätzlichen her betrachten. Die Kritik, die dabei der Verfasser an dem Kontrollratsgesetz Nr. 12 übt, dürfte in der Hauptsache allgemeine Zustimmung finden, und die schlimmste Seite der brutalen, bisher nur unzulänglich zurückgebildeten Übersteigerung des Tarifs wird von ihm richtig gesehen und hervorgehoben, wenn er sagt: „Nicht sowohl in der konfiskatorischen Höhe der Steuersätze als solcher . . ., sondern in der Tatsache des Eingreifens dieser konfiskatorischen Besteuerung schon bei den kleinen und mittleren Einkommen liegt die unbedingt wirtschaftslähmende und leistungsmindernde Wirkung des Einkommensteuergesetzes des Kontrollrats.“ Dieses Ergebnis wird durch einen Vergleich mit der neuesten Gestaltung der Einkommensteuer in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika unterstrichen, die zwar in der Spitzenbelastung der höchsten Einkommen nicht allzusehr hinter den deutschen Sätzen zurückbleiben, aber trotz der seit der Zeit vor dem 2. Weltkriege eingetretenen starken Ausdehnung der Einkommenbesteuerung nach unten und trotz der auch hier schärfer gewordenen Erfassung der mittleren Schichten doch in der Heranziehung der breiten Massen der Bevölkerung weit schonender verfahren (freilich dafür in der Größe und Verteilung des Volkseinkommens auch die besseren Voraussetzungen haben).

Die umfassende Verweisung auf das angelsächsische Steuerrecht dient auch dazu, die Methodik und Technik der deutschen Einkommenbesteuerung im ganzen und im einzelnen vergleichend zu würdigen, die Möglichkeiten ihrer zweckmäßigen Fortbildung zu erörtern und vielfach auf das englische und amerikanische Muster zurückgehen, und dessen mechanische Übertragung auf unsere völlig andere Wirtschaftsstruktur und unser wesentlich verschiedenes Steuersystem zu Fehlkonstruktionen geführt hat. Zu ihnen dürfte auch die Neubemessung der Vorauszahlungen zu rechnen sein, die nach dem Vorbild des seit 1943 in den Vereinigten Staaten angewandten Erhebungsverfahrens in das Kontrollratsgesetz Nr. 12 Eingang gefunden hat und bisher bei-

behalten wurde. Der Verfasser steht dieser Neuerung grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber, wenngleich er ihre Schwierigkeiten nicht verkennt. Aber auch aus den Kreisen der deutschen Finanzverwaltung mehren sich die Stimmen derer, die darin eine völlig überflüssige, lästige und mit den Prinzipien der deutschen Einkommenbesteuerung schlecht zu vereinbarende Überspitzung des Gedankens der Synchronisierung der Erzielung der Einkünfte und ihrer Versteuerung erblicken.

Auch eine andere „Reform“ des Kontrollratsgesetzes wird vom Verfasser positiv beurteilt, die Differenzierung zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen innerhalb der Einkommensteuer selbst, die allerdings 1947 auf die Begünstigung der lediglich Lohnsteuerpflichtigen beschränkt und in der Neuordnung nach der Geldumstellung völlig aufgegeben wurde. Der Verfasser übersieht natürlich nicht, daß eine Vorbelastung des fundierten Einkommens in Deutschland bereits durch die Vermögenssteuer (und doch auch die Ertragssteuern) bewirkt wird, betrachtet aber die weitere Entwicklung unter dem Gesichtspunkt, daß die Vermögenssteuer, die in der durch den Kontrollrat festgesetzten Höhe eine auf die Dauer unmögliche Belastung darstellt, gänzlich verschwindet und durch eine im Kontrollratsgesetz angebahnte Annäherung der Erbanfallsteuer an eine Nachlaßbesteuerung nach englischem Muster ersetzt wird, sich damit das Schwergewicht einer zusätzlichen Besteuerung des Besitzeinkommens auf die Einkommensteuer verlagert. Der Gang der Dinge bei der jetzigen Überleitung des Steuerwesens war ein anderer. Die Vermögenssteuer ist in der Bizone auf eine mit dem Charakter einer solchen periodischen Steuer noch verträgliche Höhe ermäßigt worden, die Erbschaftssteuer ist zur traditionellen Erbanfallsteuer mit Abstufung nach dem Verwandtschaftsgrade, wenn auch mit wesentlich höheren Steuersätzen als in der Zeit vor der Kontrollratsgesetzgebung, zurückgebildet worden, die Privilegierung des Arbeitseinkommens in der Einkommensteuer hat man wieder beseitigt. Diese Wiederanpassung an das bisherige System der deutschen Besteuerung dürfte im ganzen wohl auch das Richtigere gewesen sein.

Ausgehend von der Problematik der Körperschaftsbesteuerung, zu deren Lösung das Kontrollratsgesetz keinen konstruktiven Beitrag geleistet hat, untersucht der Verfasser schließlich die Frage eines strukturellen Umbaus der deutschen Einkommensteuer in Zusammenhang mit der im Inlande wie im Auslande laut gewordenen Kritik an der überkommenen Gestaltung einer solchen Steuer überhaupt. Jecht gehört nicht zu denen, die die Einkommensteuer durch Steuern vom Sollertrage der Produktion ersetzen wollen. An der Besteuerung der Wirtschaftsüberschüsse durch eine Einkommensteuer glaubt er schon aus fiskalischen Gründen festhalten zu müssen; aber er erachtet die bereits so weitgehend durchlöchernte „synthetische“ Methode der Einkommensteuer nicht mehr als ausreichend, um der Notwendigkeit einer differenzierten Erfassung der verschiedenen Einkunftsarten und

Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen, er sieht das Ziel in dem Ausbau und der Fortentwicklung einer Schedulenbesteuerung. Ihr will er als neues Glied eine „Unternehmenssteuer“ anfügen, die an Stelle der bisherigen Körperschaftssteuer alle gewerblichen Unternehmungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform im Sinne einer objektivierten Reinertragssteuer zu erfassen hätte. Als Überbau verbliebe die allgemeine Einkommensteuer unter Freilassung der nicht entnommenen Unternehmungsgewinne bei den physischen Personen. In ähnlicher Weise soll die Besteuerung des landwirtschaftlichen Einkommens selbstständig und auch in anderen geeigneten Fällen durch den Einbau „objektiver“ Maßstäbe die Einkommensteuer mit der Ertragsbesteuerung verschmolzen werden.

Die skizzenhafte Darlegung dieses Reformplanes geht nur auf die Gestaltung der vorgeschlagenen Unternehmenssteuer etwas näher ein. Der hier gemachte Versuch, die Einkommenbesteuerung der Körperschaften und der Einkünfte aus persönlicher Gewerbetätigkeit im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen und gleichmäßiger Belastung auf einen Nenner zu bringen, leidet u. a. an der Schwierigkeit, daß die Freilassung der nicht entnommenen Gewinne bei der subjektiven Einkommenbesteuerung der Unternehmer sich zwar mit der gebotenen Förderung der Kapitalbildung rechtfertigen läßt, aber eine kaum vertretbare Bevorzugung gegenüber anderen Rücklagen und Ersparnissen darstellt. Der Verfasser sucht den Ausgleich in der (inzwischen erfüllten) Forderung nach Wiederherstellung der Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsprämien und Beiträgen zu Bausparkassen. Das sind aber doch kaum vergleichbare Größen, es fehlt an der Entscheidung für die Gesamtheit des neu entstehenden Sparkapitals. Der Durchführbarkeit des in diesem Zusammenhang wieder auftauchenden Gedankens einer Einkommenbesteuerung des Verbrauchs scheint der Verfasser selbst skeptisch gegenüberzustehen. Darüber hinaus wirft sein Reformprojekt die grundsätzliche Frage auf, ob die fortschreitende Auflösung der Einkommensteuer in ein nur lose zusammengefaßtes Bündel ertragssteuerartiger Sondersteuern wirklich eine Verbesserung wäre. Es bedeutete mehr oder weniger den Verzicht auf die Besteuerung der Totalität des persönlichen Einkommens und damit auf die Fülle der Feinheiten in der Berücksichtigung subjektiver steuerlicher Leistungsfähigkeit, der vor allem die Einkommensteuer in der Vergangenheit den Namen der königlichen Steuer verdankte. Dieses Erbe preizugeben, sollte man sich doch reiflich überlegen. Die jüngste Entwicklung des Einkommensteuerrechts in Deutschland weist nicht in diese Richtung. Indem sie die früher versagte Erstattungsfähigkeit überzahlter Steuerabzüge einführt und den von speziellen Erhebungsformen erfaßten Steuerpflichtigen ein Anrecht auf nachträgliche Gesamtveranlagung gab, hat die Überleitung des Steuerwesens nach der Geldreform ein Bekenntnis zu der einen und unteilbaren allgemeinen Einkommensteuer abgelegt. Ihm

werden viele auch heute noch zustimmen. Die „Krise“ der Einkommensteuer ist weniger eine Krise dieser Steuerart als Ausdruck eines zu weit gespannten Anspruchs der öffentlichen Hand auf Beteiligung am Sozialprodukt. Wenn man das Ausmaß dieser Besteuerung nicht auf eine tragbare Höhe zurückführen kann, wird kein Steuersystem und keine Steuerform die unvermeidlich mit ihm verbundenen schweren volkswirtschaftlichen Nachteile fernhalten oder auch nur mildern können, ohne neue Schädigungen und Ungerechtigkeiten heraufzubeschwören.

Hermann Deite-Berlin

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Institut für Konjunkturforschung): Wirtschaftsprobleme der Besatzungszonen. Berlin 1948, Verlag Duncker & Humblot, 288 S.

Der Plan für diese, eine ganze Reihe von in sich selbständigen Aufsätzen umfassende Veröffentlichung ist im Herbst 1947 aufgestellt worden. Die einzelnen Arbeiten wurden zu verschiedenen Zeitpunkten abgeschlossen. Das Ganze konnte erst gegen Ende 1948 gedruckt werden, so daß sich eine gewisse Inkongruenz der Aspekte ergibt. Die einzelnen Arbeiten vermitteln ein bemerkenswert sorgfältig gezeichnetes Bild der Wirtschaft in den einzelnen Besatzungszonen, insbesondere in der sowjetischen Zone. Der Aufsatz über „Probleme der Berliner Wirtschaft“ konnte an die bereits früher veröffentlichte Schrift „Berliner Wirtschaft im Übergang“ anknüpfen und läßt die wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser „Insel“ besonders deutlich in Erscheinung treten.

Friedrich Bülow-Berlin